

Beilage 3986

Antrag

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf
die Zustimmung erteilen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Senat

§ 1

§ 4 des Gesetzes über den Senat vom 31. Juli
1947 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

(1) Die elf Vertreter der Gewerkschaften werden durch die vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge anerkannten Spitzenorganisationen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten gewählt. Auf jede anerkannte Spitzenorganisation entfällt mindestens ein Vertreter. Die Verteilung der übrigen Vertreter auf die anerkannten Spitzenorganisationen erfolgt getrennt nach den Gruppen der Arbeiter, der Angestellten und der Berufsbeamten im Verhältnis der nachzuweisenden Mitgliederzahlen in diesen Gruppen.

(2) Die Wahl der Vertreter wird durch die satzungsgemäß zuständigen Ausschüsse der anerkannten Spitzenorganisationen in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(3) Als Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Gruppen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten diejenigen Organisationen anzuerkennen, die durch ihr ausschließliches Wirken für alle Angehörigen entweder einer oder aller aufgeführten Gruppen in Bayern von erheblicher Bedeutung sind.

§ 2

Das Gesetz tritt am in Kraft.

München, den 27. März 1953

Meixner, Donsberger

und Fraktion (CSU),

Dr. Baumgartner, Engel und Fraktion (BP),

Bezold und Fraktion (FDP),

Mittich (BHE)